

**Betriebssatzung
für das Abwasserwerk
der Gemeinde Roetgen
vom 22.11.2006**

(zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 05.11.2025)

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet Roetgen.

§2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen“.

§3

Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 1.000.000,00 EUR.

§4

Betriebsleitung

- (1) Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Roetgen. Er wird vertreten durch seinen allgemeinen Vertreter.
- (2) Soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist, wird der Eigenbetrieb durch den Betriebsleiter selbständig geleitet. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Diese umfasst alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionsfähigkeit der Einrichtung und Anlagen notwendig sind. Der Betriebsleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.
- (3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

- (4) Der Betriebsleiter ist berechtigt, Kreditgeschäfte einschließlich Umschuldungen abzuschließen, Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgesetzten Gesamtbetrages mit Vor- und Nachinformationspflicht an den Betriebsausschuss.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, davon können höchstens acht sachkundige Bürger sein. Die Mitglieder des Betriebsausschuss werden vom Rat nach den Grundsätzen der GO und der Wahlordnung für Eigenbetriebe gewählt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Gemeinderat durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschuss werden zu denen des Betriebsleiters bzw. zu denen des Gemeinderates wie folgt abgegrenzt:

Der Betriebsausschuss entscheidet

- über Vergabe in Bau- und sonstigen Maßnahmen ab 50.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR; dazu gehören auch Aufträge an Ingenieure, Statiker, Gutachter pp.
- über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 10.000,00 EUR.

Unterhalb der genannten Wertgrenzen sowie in Geschäften der laufenden Betriebsführung entscheidet der Betriebsleiter,
oberhalb der Gemeinderat.

- (4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates, die den Eigenbetrieb betreffen vor und gibt Beschlussempfehlungen. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet gemäß § 5 Abs. 3 EigVO.
In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschuss entscheiden.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschuss unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 6

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

Der Betriebsleiter vertritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Gemeinde.

§ 8

Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben bei Veranschlagung des Erfolgsplanes und bei Einzelvorhaben des Vermögensplanes bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie 10.000,00 EUR überschreiten (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO).

§ 9

Jahresabschluss, Zwischenberichte

- (1) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) i.V.m. den handelsrechtlichen Bestimmungen aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs.1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Roetgen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese 8. Änderungssatzung tritt mit Ablauf des ersten Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.